

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) | Am Hammelberg 25 | D-56242 Quirnbach/Westerwald

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

und

Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg
Gartenstraße 11
57627 Hachenburg

Vorab per Fax: 0261 / 29141 - 1281 und 0 26 62 / 801 - 260
Vorab per Mail: lbm@poststelle.rlp.de; ingo.sinerius@lbm.rlp.de;
info@hachenburg-vg.de
Seiten gesamt: 6

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

24.06.2019

Stellungnahme der NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. zum Planfeststellungsverfahren für den Anbau zweier Überholfahrstreifen an der B 414 bei Nister

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzinitiative e.V. (NI) äußert sich hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem in der Offenlage befindlichen Planabschnitt der B414 zwischen dem Ort Nister und dem östlich liegenden Abzweig der L281 Richtung Westerbürg.

1. Vorhaben

Geplant ist die Verbreiterung der Bundesstraße für einen 3-spurigen Querschnitt auf ca. 1,9 km. Im Ausbauabschnitt verläuft die Bundesstraße über zwei Brückenbauwerke, die planerisch zur Optimierung der Vernetzung einbezogen werden. Auch wird ein zusätzlicher Kleintierdurchlass eingebaut. In der Bilanz und Vernetzungsplanung einbezogen wird auch der Rückbau der Heberwehrranlage Schneidmühle, die die Durchgängigkeit der Nister und zum Teil auch in Nord-Süd-Richtung über den Straßenkomplex B414 / L281 optimiert.

Beansprucht wird angrenzendes Grünland, teilweise in artenreicher Qualität und als Lebensraum für die FFH-Art Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Gemäß Planung werden

ca. 0,82 ha Biotopfläche durch Voll- und Teilversiegelung neubeansprucht, davon sind ca. 0,32 ha Lebensraum vom Ameisenbläuling.

2. Biotopverbund für die Europäische Wildkatze – B 414 als Barriere mit Letalwirkung

Grundsätzlich führen die geplanten Maßnahmen zur Überwindung der Barrierefunktion der B414 in die richtige Richtung, auch wenn wir angesichts der Gesamtbelastung weitergehende Maßnahmen als notwendig ansehen.

Der Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. In der letzten Novelle vom Juli 2009 findet sich die entsprechende Regelung in den §§ 20 und 21 Bundesnaturschutzgesetz. Ziel des Biotopverbundes ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften. Zentraler Punkt ist die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 dienen (§ 21 Abs.1 BNatSchG).

FUCHS et al. (2010) identifizierten eine Achse des länderübergreifenden Biotopverbundes, die die B 414 zwischen Hachenburg und Bad Marienberg zerschneidet. Diese Achse wird linienhaft dargestellt, ist aber als Korridor unterschiedlicher Breite zu verstehen. Im Bereich der Nister ist der Raum zwischen Hachenburg und Bad Marienberg als geeigneter Korridorbereich anzusehen. Dieser Korridor dient dem Verbund naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Wälder und weist eine hohe Bedeutung für Großsäuger auf. Der Korridor stellt großräumig die Vernetzung der Lebensräume von Großäuern in den westrheinischen Mittelgebirgen (Deutschland, Frankreich, BENELUX), dem Rothaargebirge, dem Hessischen Bergland und dem Harz sicher.

Bei Nister ergibt sich ein maßgeblicher Konflikt. Hier wird ein größeres zusammenhängendes Netzwerk der wertvollen Wälder, das den bewaldeten Höhenrücken des Nauberges mit dem Waldgebiet südlich von Hachenburg verbindet, durch die B 414 zerschnitten.

Obwohl das Nistertal selbst durch Grünland geprägt ist, kommt diesem Teilabschnitt eine hohe Bedeutung als Korridor für die Biotopvernetzung zu. Belegt wird die Bedeutung dieses Korridors durch 3 Wildkatzenverkehrsoffer alleine für den vorliegenden Bauabschnitt und sein nahes Umfeld.

Aufgrund der Einsehbarkeit durch die gerade Streckenführung der B 414 im Planungsbereich wird die Durchschnittsgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge eher deutlich über dem erlaubten Niveau liegen. Gerade bei den sich hier anbietenden Überholmanövern werden sehr oft Geschwindigkeiten wie auf der Autobahn erreicht (auch wenn nicht erlaubt). Auch SIMON (2013) sieht in seiner fachlichen Stellungnahme zum Projekt aufgrund der höheren erzielbaren Fahrgeschwindigkeiten und dem damit verbundenen erhöhten Tötungsrisikos einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben.

Zudem muss der geplante Bauabschnitt im Zusammenhang mit dem östlich in Richtung Kirburg anschließenden, bereits ausgebauten Abschnitt gesehen werden. In diesem Bereich wurden an der Nordseite der Straße extrem hohe Gabionenwände eingebaut. Eine Straßenquerung für nichtfliegende Tiere ist hier nicht möglich. Zudem entsteht eine Fallensituation, da Tiere, die queren wollen, wieder auf die Straße zurückgeleitet werden. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für eine Verunfallung.

Die Gesamtsituation in dem Planungsbereich muss als unzureichend beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die wichtige Korridorfunktion für FFH-Arten.

Für den 1900 m umfassenden Ausbauabschnitt wird unter V6.2 die „Optimierung und Unterhaltung des östlichen Hammergrabens als trockene Kleintierpassage“ angeführt und unter V6.1 ein „Einbau eines Kleintierdurchlasses“ mit einer lichten Breite von 1,50 m und einer lichten Höhe von 1,20 m. Diese Maßnahmen sind für die „Verringerung von Barrierewirkungen/Vernetzung faunistischer Lebensräume“ nicht ausreichend.

Die Abmessungen des Kleintierdurchlasses erachten wir als zu gering, da bei der Länge unter der dreispurigen Straße eine zu große Enge entsteht. Außerdem wäre der Durchlass in dieser Dimensionierung nicht geeignet, bspw. einem Wolf oder Luchs die Querung der B 414 zu ermöglichen.

Angesichts der großen Bedeutung des Korridors für den Biotopverbund und im Zusammenhang mit den unzureichenden Verhältnissen im weiteren Verlauf der B 414 in östlicher Richtung muss hier eine deutliche verbesserte Vernetzung erfolgen (s. auch unter Kap.3.)

Insbesondere in Bezug auf die Wildkatze wird in neuen Untersuchungen folgende fachlich fundierte Forderung aufgestellt:

„Aus fachgutachterlicher Sicht sind für den Populationszusammenhalt dieser opportunistisch wandernden Art entsprechende Querungshilfen alle 1,5 bis 2 km innerhalb des Wildkatzenlebensraumes anzustreben.“ (HMWEVL, Wiesbaden, Februar 2018)

3. Verlust an Grünland – Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), im Folgenden als „Ameisenbläuling“ bezeichnet, kommt praktisch auf allen zur Flugzeit der Art geeigneten Wiesenflächen in geringer Dichte vor. Eine nicht auf die Biologie der Art Rücksicht nehmende Bewirtschaftung bedingt aber einen lokal eher schlechten Erhaltungszustand mit wenigen Tieren im Verhältnis zur Biotopfläche, der im Faunagutachten als „gefährdet“ eingestuft wird. Gleichzeitig wird dieses Vorkommen in Bezug auf andere Quellen (besonders Bewirtschaftungsplanung FFH-Gebiet Nister) „als bedeutendsten Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings des gesamten Nistertals“ eingestuft.

Nach Konflikt Nr. 8 (LBP) gehen Habitatflächen verloren, die gem. Maßnahme A3CEF / A2CEF durch Optimierung der Pflege auf die Maculinea-Biologie durch abgestimmtes Mahdregime sowie Saumentwicklung ausgeglichen werden sollen. Welche Bedeutung die im Verbreitungsraum der Straße liegenden und verloren gehenden Flächen im Verhältnis zur angrenzenden Grünlandfläche haben, wird nicht untersucht bzw. erläutert. Gerade die Randbereiche weisen durch sich ändernde Feuchtigkeitsgradienten oft eine besonders gute Eignung für den Ameisenbläuling und seiner Wirtsameise aus. Zudem diese Randbereiche weniger gedüngt, betreten oder befahren werden. Bei vielen Vorkommen des Ameisenbläulings zeigt sich, dass sich die Vorkommen auf die Ränder konzentrieren.

Wir wünschen uns hier eine differenziertere Untersuchung, Darstellung und Bewertung um einschätzen zu können ob artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden können.

Auch in der Bilanz sehen wir die Kompensation nicht ausreichend gegeben.

Maßnahme A3 (1670 m – optimierte Pflege) und A2 – Reaktivierung einer mit Fichten besetzten Magerwiese (2108 m²) ergeben zwar zusammen 3778 m² die der durch Versiegelung und Anschüttung verlustig gehenden Habitatfläche des Ameisenbläulings von 3200 m² gegenüberstehen. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber eine Unterkompensation.

Die Teilmaßnahme A2 betrifft eine durch Fichten teilverbuschte Fläche, auf der aktuell keine Maculinea-Nachweise erzielt wurden. Eine Teilfläche im Südwesten wird aber als geeignet angesehen und somit unter „A2 CEF“ einbilanziert. Es ist somit eine sehr hohe Unsicherheit gegeben, ob es hier überhaupt zu einer Etablierung von Maculinea kommen wird. Die Maßnahme kann somit nur teilweise dem Flächenverlust gegenübergestellt werden. Auch ist beim Anrechnungsfaktor zu berücksichtigen, dass der teils orchideenreichen Fläche auch mit den Jungfichten ein naturschutzfachlicher Wert zukommt. In der Bilanzierung des Habitatverlustes des Falter sollte die Maßnahme aufgrund der Unsicherheiten nicht oder nur mit einem geringem Kompensationsansatz (z.B. 1:5) eingehen.

Bei der Optimierungsmaßnahme A3 mit 1670 m² handelt es sich scheinbar um eine Fläche mit bestehenden Maculinea-Vorkommen unter bisher defizitärer Pflege. Bei solchen Flächen kann eine Optimierung – wenn es funktioniert - nur zu einem Bruchteil (ggf. 1/3 der Eingriffsfläche eingerechnet werden, da letztendlich keine neue Habitatfläche entsteht.

Den verlustig gehenden Habitatflächen des Ameisenbläulings von rund 3200 m² steht also nur eine echte Kompensation von grob 800 m² gegenüber. Von Überkompensation kann also in keinem Fall geredet werden.

Hier sollte mit dem Bauvorhaben die Gelegenheit genutzt werden, weitflächig ein für den Falter zusagendes Mahdregime bei extensiver Bewirtschaftung im Rahmen von Verträgen bzw. langfristigem Vertragsnaturschutz zu installieren.

Die Maßnahme A3 CEF sollte auch hinsichtlich der Vernetzung ausgeweitet werden. Aktuell gibt es vom Ameisenbläuling besiedelte Grünlandflächen südlich und nördlich der B414. Eine Vernetzung über die B414 ist kaum möglich. Ein hoher Teil der nur wenig mobilen Falter dürfte beim Wechsel dem Verkehr zum Opfer fallen.

Kombiniert wird die Maßnahme mit der Anbindung an den zu schaffenden Kleintierdurchlass von 1,5 x 1,2 m. Diese grundsätzlich günstige Situation sollte anders genutzt werden. Der vorgesehene

Kleintierdurchlass ist wohl eher für Kleintiere bis zur Größe einer Wildkatze geeignet (s. auch Kap. 2), für tagaktive Falter, die sicher nicht in engen Tunnelröhren einfliegen, ist jedoch keine Vernetzung gegeben.

Somit sollte an dieser Stelle versucht werden, eine großzügigere Unterführung zu schaffen, also als Brücke oder als aufgeständerte Straße, die eine lichte Unterquerung überspannt. Dieses würde auch ggf. das verbleibende Defizit in der Vernetzung der Wildkatze (s. Kap. 2) lösen können. Auch hier ist ein übergreifender Blickwinkel einzunehmen: Sowohl für die Vernetzung der Wildkatze und anderen Säugetieren (bis hin zum Rotwild) zwischen den Waldgebieten als innerhalb des Talschlusses der Nister als Vernetzungsweg von Ameisenbläulingen und anderen Offenlandarten.

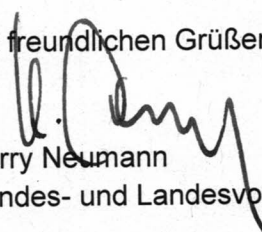
Bei den eingezeichneten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht dargelegt, ob die Verfügbarkeit der Fläche gegeben ist und wie die dauerhafte Pflege gesichert ist. Nur sicher verfügbare Flächen können in eine Kompensation eingerechnet werden.

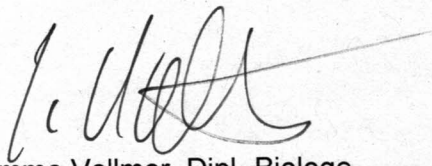
4. Wasserramsel

Unter Konflikt K7 (LBP) wird eine baubedingte Beeinträchtigung des Bruthabitats der Wasserramsel dargestellt. Mit Maßnahme V4CEF nach LBP sollen vorläufig für die Entfernung eines Wasserramsel-Nistkastens zwei neue Kästen bereitgestellt werden, die an der Nister aufgestellt werden.

Diese Maßnahme erachten wir als nicht ausreichend, bzw. nur als Zwischenbehelf geeignet. Da die Wasserramsel witterungsgeschützte Orte bevorzugt, wie sie in Unterführungen vorliegen (wo der Bruterfolg höher ist), ist eine positive Prognose für den Nichteintritt der Schädigung des Wasserramsel-Reviere nicht möglich. Mehr der Witterung und ggf. der Flut ausgesetzte Kästen haben oft einen schlechten Bruterfolg. Deshalb sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in den neuen Unterführungen zusätzlich weitere (mindestens 2) Nistkästen aufzuhängen.

Mit freundlichen Grüßen


Harry Neumann
Bundes- und Landesvorsitzender


Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Diese Stellungnahme (Teil Wildkatze) wurde unter der Mitarbeit von Gabriele Neumann erstellt.

Literatur:

Herrmann, Mathias (2015): Ausbau der B 414 / B 8, Ableitung erforderlicher weiterer Maßnahmen aus der übergeordneten Sicht des großräumigen Biotopverbundes, Erfordernisse der Wiedervernetzung

FUCHS, D., HÄNEL, K., LIPSKI, A., REICH, M., FINCK, P. & U. RIECKEN (2010):
Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fachkonzept.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 96: 192 S + Kartenband.

HÄNEL, K. & H. RECK (2011): F+E-Vorhaben „Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen: Die Überwindung straßenbedingter Barrieren“ - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, Heft 108, 353 S.

Bilanzierung MAQ-gerechter Querungshilfen bei Straßenausbauvorhaben - Ermittlung des Anteils an Vermeidung und an Kompensation für großräumig wandernde Säuger - Populationsbiologischer Bilanzierungsansatz (Büro H2) und Planerischer Bilanzierungsansatz (HMWEVL), Büro H2
Ökologische Gutachten, München, Bearbeitung U. Heckes (im Auftrag HMWEVL) und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), Wiesbaden, Februar 2018